

Pressemitteilung 1/2005

**des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherheit (BMGS) vom 26. Januar 2005**

***Gespendeter Arbeitslohn anlässlich der Seebebenkatastrophe in
Südostasien ist steuer- und sozialabgabenfrei***

Das Bundeskabinett hat heute eine Verordnung zur Freistellung bestimmter Spenden von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und Arbeitsförderung) beschlossen.

"Damit wollen wir den von der Seebebenkatastrophe in Südostasien Betroffenen helfen und zugleich die große Hilfsbereitschaft der Mitbürgerinnen und Mitbürger weiter unterstützen und anerkennen. Durch die Verordnung ermöglichen wir, dass jeder gespendete Euro an Lohn oder Arbeitszeit auch in voller Höhe bei den Flut- opfern ankommt", erklärt Bundessozialministerin Ulla Schmidt.

Voraussetzung für die Beitragsfreiheit ist, dass

- die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils ihres Lohnes oder auf Wertguthaben verzichten,

- das Entgelt über den Arbeitgeber gespendet wird zugunsten Geschädigter des Seebebens in Südostasien und
- die Steuerbehörde die auf diesen Lohn entfallende Steuer erlässt.

Der für die Steuererminderung maßgebende Erlass des Bundesministeriums für Finanzen ist auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter der Rubrik Steuern "Veröffentlichungen zu Steuerarten" Einkommensteuer –

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage29259/BMF-Schreiben-vom-14.-Januar-2005-IV-C-4-S-2223-48/05.pdf>

abrufbar; maßgebend ist Teil II 2 des Erlasses.

Die Beschäftigten haben dabei Folgendes zu berücksichtigen:

- Sie vereinbaren am Besten schriftlich mit ihrem Arbeitgeber, welchen Geldbetrag bzw. in welchem Umfang sie Arbeitszeit oder Wertguthaben spenden. Das Geld wird über den Arbeitgeber auf ein Spendenkonto eingezahlt. Begünstigte können auch vom Seebeben betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens sein.
- Die Beitragsfreiheit bezieht auch Spenden vor der Verkündung mit ein, also ab Weihnachten 2004, dem Zeitpunkt der Katastrophe.

Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen.